

Ordnung über das Kolloquium für Kirchenpflegerinnen und Kirchenpfleger

Vom 24. November 2003

Fußnote 1) zu Vergütungsgruppenplan 63 lautet:

Als fachliche Ausbildung gelten eine abgeschlossene qualifizierte kaufmännische Ausbildung (z.B. Industriekaufmann, Betriebswirt) oder eine abgeschlossene Ausbildung in der Verwaltung (Fachprüfung I oder Befähigung für den mittleren oder gehobenen Verwaltungs- und Finanz- bzw. Notariatsdienst).

Soweit keine entsprechende Ausbildung vorliegt, sind die Fachkenntnisse in einem Kolloquium nachzuweisen, das von der Kirchenpflegervereinigung unter Beteiligung des Oberkirchenrats abgehalten wird.

Fußnote 2) zu Vergütungsgruppenplan 63 lautet:

Voraussetzung für die Eingruppierung in diesen Vergütungsgruppen ist eine abgeschlossene Fachhochschulausbildung oder gleichwertige Ausbildungen und eine mindestens dreijährige Berufstätigkeit nach Abschluss der Ausbildung.

Gleichwertige Ausbildungen im Sinne des Satzes 1 sind das abgeschlossene Studium der Betriebswirtschaft an einer Universität, Fachhochschule (FH), Berufsakademie (BA) oder Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie (VWA) bzw. eine mindestens zweijährige abgeschlossene Zusatzausbildung im staatlichen oder wirtschaftlichen Bereich (z.B. Bilanzbuchhalter IHK).

Soweit keine entsprechende Ausbildung im Sinne der Sätze 1 und 2 vorliegt, sind die Fachkenntnisse in einem Kolloquium nachzuweisen, das von der Kirchenpflegervereinigung unter Beteiligung des Oberkirchenrats abgehalten wird.

Voraussetzung für die Zulassung zum Kolloquium ist eine mindestens fünfjährige Berufstätigkeit als Kirchenpfleger.

Über die Durchführung des Kolloquiums für Kirchenpflegerinnen und Kirchenpfleger entsprechend Vergütungsgruppenplan 63 wird folgendes bestimmt:

§ 1

Zweck des Kolloquiums

Die Eingruppierung nach dem ab 1. Januar 1992 geltenden Vergütungsgruppenplan 63 erfolgt einmal nach den Gemeindegruppen A bis F, zum anderen nach dem Vorliegen bestimmter fachlicher Voraussetzungen.

Das Kolloquium dient dem Nachweis, dass der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin¹ die für einen Kirchenpfleger geforderten Fachkenntnisse besitzt.

Diese Kolloquiumsordnung findet auf Kirchenbezirksrechner entsprechende Anwendung.

¹ Im Folgenden wird zur Vereinfachung nur noch die maskuline Form verwendet. Selbstverständlich sind damit Männer und Frauen gemeint.

§ 2 Kolloquiumsausschuss

(1) Mitglieder des Kolloquiumsausschusses sind:

1.1 drei Mitglieder der Kirchenpflegervereinigung

1.2 eine Vertretung des Oberkirchenrats

Den Vorsitz des Ausschusses führt ein Mitglied der Kirchenpflegervereinigung, das von den Mitgliedern des Kolloquiumsausschusses gewählt wird. Für den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden ist eine Stellvertretung zu wählen.

Für die Mitglieder werden von den jeweiligen Stellen Stellvertreter benannt.

(2) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlussfähig ist der Kolloquiumsausschuss, wenn drei der Mitglieder anwesend sind.

(3) In der Regel führt ein Mitglied des Kolloquiumsausschusses das Protokoll.

(4) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist der Ausschuss für die Organisation des Kolloquiums und für alle Entscheidungen im Rahmen des Kolloquiums zuständig.

§ 3 Differenzierung zwischen den Kolloquien

(1) Es werden drei Kategorien von Kirchenpflegern unterschieden:

1.1 Kirchengemeinden der Gruppe A

In Gruppe A wird die Mehrzahl der Kirchenpfleger eingruppiert. Es handelt sich hierbei meistens um so genannte nebenberufliche Kirchenpfleger. Was als fachliche Ausbildung gilt, wird in Fußnote 1 zu Vergütungsgruppenplan 63 aufgeführt.

1.2 Kirchengemeinden der Gruppen B und C

Für die fachliche Ausbildung gilt die Fußnote 1 zum Vergütungsgruppenplan 63.

1.3 Kirchengemeinden der Gruppen D bis F

Für die fachliche Ausbildung gilt die Fußnote 2 zum Vergütungsgruppenplan 63.

(2) Es werden künftig drei unterschiedlich schwierige Kolloquien für eine Eingruppierung auf Stellen der Gemeindegruppe A, auf Stellen der Gemeindegruppen B und C und auf Stellen der Gemeindegruppen D bis F durchgeführt.

(3) Es wird – wie bereits erwähnt – unterstellt, dass in der Gemeindegruppe A die so genannten nebenberuflichen (unter 50 % Beschäftigung) Kirchenpfleger zu finden sind und deshalb gegenüber den Gemeindegruppen B und C eine Abstufung nötig ist.

Für Kolloquien für die Gemeindegruppen ab D wird von der geforderten Qualifikation her ein deutlich höherer Anspruch gegenüber den Kolloquien für die Gemeindegruppen B und C zugrunde gelegt.

Ein für die Gemeindegruppe A abgelegtes Kolloquium kann nicht als fachliche Ausbildung für B bis F gelten.

Dasselbe gilt für ein den Gemeindegruppen B und C zugeordnetes Kolloquium, das nicht für die Gemeindegruppen D bis F gelten kann.

§ 4 Zulassung

(1) Als Zulassungsvoraussetzungen werden festgelegt für das:

1.1 Kolloquium A

In der Regel mindestens dreijährige Tätigkeit als Kirchenpfleger oder deren Stellvertretung oder eine vergleichbare Tätigkeit und Nachweis über den Besuch folgender Seminare bei der Vereinigung Evangelischer Kirchenpfleger und Kirchenpflegerinnen:

„Einführung in die Arbeit einer Kirchenpflegerin / eines Kirchenpflegers“
Gruppe 1.1 Grundkurs und Gruppe 1.2 Aufbaukurs

oder

Grund- und Aufbaukurs Denkendorf („Einführung in die Arbeit einer Kirchenpflege“)

sowie mindestens zwei weitere Fortbildungsmaßnahmen, z.B.:

Haushaltsplan Gruppe 2

Personalwesen ZGAST Gruppe 3.3

Sachbuchführung mit Kontierung Gruppe 4

Bauwesen Gruppe 3.2

Der Kirchenpfleger / die Kirchenpflegerin im Kirchengemeinderat Gruppe 3.1

1.2 Kolloquium B und C

In der Regel mindestens dreijährige Tätigkeit als Kirchenpfleger oder deren Stellvertretung oder eine vergleichbare Tätigkeit und Nachweis über den Besuch folgender Seminare des Verbands der Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter:

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, M 1.1

Schwierige Buchungen und Hinführung zum RA, M 1.2

Rechnungsabschluss, M 1.3

Personalwesen I Grundkurs, M 2.1

Personalwesen II Aufbaukurs, M 2.2

1.3 Kolloquium D bis F

In der Regel dreijährige Tätigkeit als Kirchenpfleger auf einer Stelle der Gemeindegruppe B oder C oder deren Stellvertretung oder eine vergleichbare Tätigkeit und Nachweis über den Besuch folgender Seminare des Verbandes der Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter:

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, M 1.1

Schwierige Buchungen und Hinführung zum RA, M 1.2

Rechnungsabschluss, M 1.3

Personalwesen I Grundkurs, M 2.1

Personalwesen II Aufbaukurs, M 2.2

Personalwesen III Arbeitsrecht, M 2.3

(2) Über Abweichungen von Zulassungsvoraussetzungen entscheidet der Vorsitzende des Kolloquiumsausschusses im Einvernehmen mit dem Arbeitsrechtsreferat des Oberkirchenrates.

§ 5 Antragsstellung

(1) Die Anmeldung zum Kolloquium ist über den Dienstvorgesetzten des Antragsstellers bei der Geschäftsstelle der Kirchenpflegervereinigung einzureichen. Ihr sind beizufügen:

1.1 ein vollständiger Personalbogen

1.2 eine Darstellung der bisherigen Berufstätigkeiten einschließlich erzielter Ausbildungsabschlüsse und der Nachweis der erforderlichen Fortbildungen

1.3 der Bericht nach § 6

1.4 eine Stellungnahme des Dienstvorgesetzten zur Tätigkeit und fachlichen Qualifikation des Antragsstellers

(2) Über die Zulassung zum Kolloquium entscheidet der Vorsitzende.

§ 6 Bericht

In einem Bericht hat der Kolloquiumsteilnehmer die Strukturen und die Organisation der Kirchengemeinde darzustellen.

Der Bericht muss dabei folgende Bereiche umfassen:

6.1 rechtliche Struktur, inhaltliche und zahlenmäßige Darstellung der Kirchengemeinde und ihrer Einrichtungen, Haushalts-Volumen

6.2 Beschreibung des Aufgabengebiets mit Zuständigkeiten, bei Kolloquium D bis F: Organisation, Geschäftsordnung, Gremien

Der Bericht ist übersichtlich gegliedert, in maschinengeschriebener Form zu erstellen. Er sollte maximal zwei bis drei DIN A-4 Seiten umfassen. Bei Kolloquium A genügt eine DIN A 4 Seite. Er ist mit der schriftlichen Erklärung zu versehen, dass der Kolloquiumsteilnehmer die Arbeit selbst verfasst hat.

§ 7 Kolloquium

(1) Das Kolloquium findet in der Regel im Dienstgebäude des Oberkirchenrats in Stuttgart statt. Während der Prüfung wird dem Kolloquiumsteilnehmer eine Ausgabe der Rechtssammlung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg zur Verfügung gestellt.

(2) Das Kolloquium beinhaltet folgende Fachgebiete:

2.1 Rechtsvorschriften

KGO (Kirchengemeinde, KGR, Kirchenpfleger) und KBO (Bezirkssynode, KBA, Dekan), z.B. Rechts- und Dienststellung, Wahl, Aufgaben und Pflichten des Kirchenpflegers / Kirchenbezirksrechners;
Zusammensetzung, Vorsitzende, Geschäftsführung, Arbeits- und Beschlussweise des KGR / der Bezirkssynode / des KBA,
Kirchliches Verbandsrecht, Kirchenverfassung

2.2 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

(Rechtsgrundlagen u.a.: KGO, HHO, Bezirkssatzung)

2.2.1 Haushaltswesen, Haushaltsplan

z.B. Bedeutung, Aufstellung und Gliederung des Haushaltsplans samt Anlagen, Genehmigungsverfahren, frei verfügbare Haushaltsmittel, Kirchensteuerzuweisung, Bewirtschaftung der Haushaltsmittel und Haushaltsüberwachung

2.2.2 Kassenwesen

z.B. Zeitbuch und Belegführung, Kassensturz, Anordnungsbefugnis, Geldanlagen

2.2.3 Rechnungswesen

z.B. Sachbuch – Bedeutung, Gliederung, Rechnungsabschluss, Rechnungsergebnis mit Schlussbilanz

2.3 Personalwesen

(Rechtsgrundlagen u.a.: ARRG, KAO, MVG)

z.B. Einstellung, Grundzüge der Vergütung einschließlich Sozialversicherungs- und Steuerrecht, Beendigung des Anstellungsverhältnisses, Zusammenarbeit mit der Meldestelle und der Mitarbeitervertretung

2.4 Bauwesen

z.B. Durchführung eines Bauvorhabens, Bauschau, laufende Bauunterhaltung, Grundzüge Baubuch

2.5 Weitere Aufgabengebiete (soweit vorhanden)

z.B. Kindergarten, Waldheim

(3) Das Kolloquium A bis C dauert insgesamt ca. 90 min, das Kolloquium D bis F dauert insgesamt ca. zwei Stunden.

(4) Der Prüfungsumfang stellt sich bei den verschiedenen Kolloquien wie folgt dar:

4.1 Kolloquium A

In Kolloquium A werden Grundkenntnisse der in Absatz 2 genannten Fachgebiete geprüft.

4.2 Kolloquien B und C

In den Kolloquien B und C werden gründliche Kenntnisse der in Absatz 2 genannten Fachgebiete geprüft.

4.3 Kolloquien D bis F

In den Kolloquien D bis F werden umfassende Kenntnisse der in Absatz 2 genannten Fachgebiete und die selbständige Anwendung von Rechtsvorschriften geprüft.

(5) In begründeten Fällen kann die Prüfung abgebrochen werden. Bei Abbruch gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 8

Ergebnis des Kolloquiums

(1) Der Kolloquiumsausschuss stellt nach Abschluss des Kolloquiums in einer abschließenden Sitzung fest, ob das Kolloquium bestanden oder nicht bestanden ist.

(2) Kolloquiumsteilnehmer, die das Kolloquium bestanden haben, erhalten eine Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des Kolloquiums, das vom Vorsitzenden der Kirchenpflegervereinigung und vom Vorsitzenden des Kolloquiumsausschusses unterzeichnet wird.

(3) Kolloquiumsteilnehmer, die das Kolloquium nicht bestanden haben, erhalten von dem Vorsitzenden des Kolloquiumsausschusses eine schriftliche Mitteilung.

§ 9
Wiederholung des Kolloquiums

(1) Wer das Kolloquium nicht bestanden hat, kann dieses einmal - frühestens nach einem halben Jahr - wiederholen.

(2) Der Kolloquiumsausschuss kann dem Kolloquiumsteilnehmer für die Vorbereitung auf das Wiederholungskolloquium Auflagen machen.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Kolloquiumsordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.